

STARK III ELER: Bekanntgabe zur drei Mio. Euro Gesamtinvestitionsgrenze netto

Das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt gibt bekannt, dass die Europäische Kommission den fünften Änderungsantrag des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen-Anhalt (EPLR 2014-2020) am 15.11.2018 genehmigt hat. Diese Änderung ist insbesondere für STARK III ELER-Vorhaben von großer Bedeutung, denn damit ist **die bislang gültige Gesamtinvestitionsgrenze von drei Mio. Euro netto für kleine Infrastrukturen ein Stück weit gelockert worden.**

Vormals drohte ELER-finanzierten Schulbau- oder Kitasanierungen des STARK III ELER Programms, die diese Grenze überschritten hätten, vollständig aus der Förderung zu entfallen.

Nunmehr ist die Einhaltung der 3-Mio. Grenze Nettogesamtinvestitionsvolumen zum Zeitpunkt der Bewilligung für Vorhaben maßgeblich. Wird im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens die 3-Mio.-Marke Nettogesamtinvestitionsvolumen überschritten, ist dies unschädlich. Das Vorhaben bleibt aus dem ELER förderfähig. Die Möglichkeit von Nachbewilligungen von ELER-Mitteln bei Überschreitungen der 3. Mio. Grenze Nettogesamtinvestitionsvolumen ist jedoch ausgeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind vollständig durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

Finanzminister André Schröder: „Unsere Bemühungen in Brüssel waren erfolgreich. Vor allem für Investitionen im ländlichen Raum wird sich dies positiv auswirken!“